



Stadtverwaltung Frankenthal
Bereich Planen und Bauen
Abt. Straßen- und Brückenbau
Neumayerring 72
67227 Frankenthal

Tel.: 06233 – 89 – 448
Fax.: 06233 – 89 – 525
planenundbauen@frankenthal.de

Dokumentenstand:
März 2014

Aufgrabungsantrag für Erd- / Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz)

Maßnahmenort

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Maßnahmegrund (wenn möglich, eigene Vorgangsnummer angeben)

--

Voraussichtliche Termine

Baubeginn	<input type="text" value="Datum"/>	Bauende	<input type="text" value="Datum"/>
-----------	------------------------------------	---------	------------------------------------

	Bauherr ¹
(Firma)Name:	
Firmen- ansprechpartner	
Adresse:	
Telefonnummer:	

Ausführende Firma ² (Firmenstempel)	Ansprechpartner (Druckschrift)	Unterschrift Ansprechpartner ³
	Telefonnummer	Unterschrift Vertreter der Abteilung Straßen- und Brückenbau

¹ Ist verpflichtet, die ausführende Firma auf den Anhang hinzuweisen.

² Nachweis der Fachkunde (Meisterbrief; gültige Handwerkskarte) dem Antrag beifügen

³ Verpflichtet sich im Namen der Firma zur Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorschriften und versichert einwandfreie Ausführung.

Interne Nummer beim Stadtbauamt (bei der Abmeldung mit angeben) _____

Welche Verkehrsfläche(n) ist / sind betroffen?

- **Grünflächenschutzbestimmungen Seite 6 beachten**

1	Fahrbahn
2	Gehweg
3	Parkstreifen
4	Radweg
5	Grundstückseinfahrt
6	Grünstreifen ⁴
7	Baumstandort ⁵

Erforderliche Ausmaße der Aufgrabung (Angaben in [m])

Zu	Länge	Breite	Tiefe
Zu	Länge	Breite	Tiefe
Zu	Länge	Breite	Tiefe

Anmerkungen des Antragsstellers:

⁴ Mit der Abteilung Grünplanung Kontakt aufnehmen

⁵ Mit der Abteilung Grünplanung Kontakt aufnehmen

Fertigstellungsanzeige⁶

(durch Bauherr oder dessen per schriftlicher Vollmacht⁷ autorisierter Auftragnehmer)

Die Fertigstellung ist nach dem Ende der Baumaßnahme der Abteilung Straßen- und Brückenbau der Stadt Frankenthal anzuzeigen. Im Zusammenhang damit sind Kopien der Eigenüberwachungsprüfungen, Lieferscheine / Materialnachweise, etc. einzureichen.

Antrag-Nummer _____

Maßnahme abgeschlossen am _____

VOB Abnahme am _____

Von der Abteilung Straßen- und Brückenbau auszufüllen:

• Fertigstellungsanzeige eingereicht am _____

• Bilddokumentation vorhanden?

Ja		Nein	
----	--	------	--

=> Bei "**Nein**" keine Übernahme!

• Begehung durchgeführt am _____

○ Ohne Mängel

○ folgende Mängel wurden erkannt; **Textfeld nur von der Abteilung Straßen- und Brückenbau auszufüllen**

Textfeld

⁶ Seite 5 "Besondere Hinweise zur Fertigstellungsanzeige" beachten

⁷ Ist dem Bereich Planen und Bauen Abteilung Straßen- und Brückenbau vorzulegen.

Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass durch die Aufgrabung betroffene Grundstücke / Zugänge immer passierbar bleiben. Stichwort: "Barrierefreiheit".
- Der Antrag für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ist i. d. Regel der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau **zwei Wochen vor Baubeginn zuzuleiten**. Unabhängig davon muss bei der Abteilung Straßenverkehr die "straßenverkehrsbehördliche Anordnung" eingeholt werden.
- Die Abteilung Straßenverkehr meldet das Aufgrabungsvorhaben **nicht** an den Bereich Planen und Bauen weiter. Der Antragsteller muss dies tun.
- Die Stadt Frankenthal betreibt im öffentlichen Bereich eigene Abwasseranlagen, die von dem städtischen Eigen- und Wirtschaftsbetrieb (EWF) bewirtschaftet werden. In der Anlage erhalten Sie Hinweise auf Schutzbestimmungen zur Eigentumssicherung.
- **Sämtliche Kosten**, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, **gehen zu Lasten des Antragstellers**.
- **Straßenbau ist ein zulassungspflichtiges Handwerk**. Die Erd- und Straßenaufbruchsarbeiten sowie die Wiederherstellung sind **nur fachkundigen Straßenbauunternehmen zu erteilen**. Ein gültiger Nachweis der Fachkunde (z.B. Bestätigung der gültigen Handwerkskarte) ist dem Bereich Planen und Bauene mit dem Antrag vorzulegen.
- Die Verkehrssicherungspflicht obliegt bis zum Ende der Baumaßnahme den Bauunternehmungen (Bauherrenaufgabe).
- Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist eine umgehende Nachricht an die Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau erforderlich. **Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck**.
- Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den jeweiligen Leitungsträgern zu erkundigen. Dazu gehören: Stadtwerke, EWF, T-Com, Kabel Deutschland, Saarferngas. *Besonderen Anforderungen der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger sind zu erkunden (Bestandsunterlagen) und dementsprechend zu berücksichtigen.*
- Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Bereich Planen und Bauen, Stadtwerke, EWF, T-Com usw.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme schriftlich zu beantragen (siehe Seite 3 – Fertigstellungsanzeige). Diese wird innerhalb von 6 Tagen nach Antragseingang durch die Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist unter Umständen eine erneute Abnahme erforderlich.
- Vom Tag der Abnahme nach VOB an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwaige eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der fünfjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antrag-

steller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.

- Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten sind diese zu sichern und gegebenenfalls vorher das Vermessung und Katasteramt Rheinpfalz zu verständigen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Antragsteller gemeinsam der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau den Zustand der angrenzenden Bebauung sowie der angrenzenden Straßen- und Gehwegflächen fest-zustellen, schriftlich festzuhalten und durch Fotos zu dokumentieren.
- Im Schadensfall / Notfall kann eine Straßenaufgrabung sofort vorgenommen werden. Es ist jedoch zwingend erforderlich die Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau unverzüglich darüber zu informieren. Die Antragstellung einer Straßenaufbruchsgenehmigung muss Rückwirkend auf jeden Fall eingereicht werden.
- Die Wiederherstellung erfolgt nach ZTV-A⁸ in Verbindung mit allen einschlägigen Vorschriften in den derzeit gültigen Fassungen.
- Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend. Der Verdichtungsgrad ist entsprechend **nachzuweisen**. Die einwandfreie Wiederherstellung der befestigten Straßendecke und Bürgersteige hat in jedem Falle **unverzüglich** (spätestens nach 3 Wochen) zu erfolgen.
- Bei der Ausführung der Arbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Entdeckte Missachtungen werden an die BG gemeldet.
- Die angegebene Leitungstrasse ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau erlaubt.
- Falls bei Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, ist die Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. Konkret gemeint ist hier die Absprache nach ZTV A-StB.
- Kontaminierter Boden ist auszutauschen (**abfahren und durch geeigneten Boden (Z0) gem. DIN EN 1610 zu ersetzen**).
- Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge und Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Fachbereiches 61-3 der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückung und der Baugrube zu führen.

Besondere Hinweise zur Fertigstellungsanzeige:

Die **Rücknahmen** des Pflasters bzw. **Rückschnitte** im Asphalt sowie der **Ausbau von Bord- und Rinnensteine**, der bei einem Belagswechsel wie z. B. vom Gehweg auf die Fahrbahn oder umgekehrt gegeben ist, sind **photodokumentarisch** mit Datumstempel festzuhalten. Diese Bilder sind als .img-Datei der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau unter Angabe der internen Nummer der Abteilung 61-3 Straßen- und Brückenbau (siehe Blatt 1) per Email spätestens am Tage nach der Abnahme gem. VOB zu übermitteln.

Die Bilddateigröße soll nicht mehr als 1 MB betragen.

⁸ Siehe "Besondere Hinweise zur Fertigstellungsanzeige"

Sollte ein Rückschnitt / Rücknahme *nicht gemacht* worden sein, gilt die Wiederherstellung als "mangelhaft" und wird vom Straßenbaulasträger nicht in die Verkehrssicherungspflicht übernommen. Der Bauherr haftet bis auf weiteres.

GRÜNFLÄCHENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Zweck und Anwendungsbereich

Die Bestimmungen sollen zum Schutz von Grünflächen der Stadt Frankenthal dienen.

Die Grünflächenschutzbestimmungen richten sich an alle, die Arbeiten an und auf städtischem Grün durchführen.

Die Grünflächenschutzbestimmungen werden Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung, sobald bei der Abteilung Straßenverkehr ein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde oder der Abschluss eines Vertrages bzw. mit Erteilung der Zustimmung durch den Bereich Planen und Bauen zur Durchführung von Arbeiten erteilt wurde. Grundlagen hierzu sind die DIN 18920, die RAS - LG4 und die ZTV - Baumpflege.

Verbotene Eingriffe

Grabarbeiten im Bereich von Kronenschirmflächen sind verboten, sofern hierzu keine Bewilligung von der Stadt Frankenthal erteilt wurde.

Im Bereich bestehender und zukünftiger Grünflächen bzw. Pflanzflächen dürfen keine Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Klebstoffe, sonstige Chemikalien, Bauschutt und Unrat sowie Bodenverfestigende Stoffe (Zement, Mörtel etc.) gelagert oder ausgegossen werden.

Verständigungspflicht

Der Antragsteller hat mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn den Bereich Planen und Bauen (Abt. Grünplanung) der Stadt Frankenthal zu verständigen. Bei einer gemeinsamen Begehung ist der Zustand der Außenanlagen festzustellen und schriftlich festzuhalten. Dieser Urzustand muss nach Beendigung der Maßnahme wieder hergestellt werden.

Schutz der Grünanlage

Die Inanspruchnahme von Pflanzflächen für Baumaßnahmen darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.

Es gilt, Grünflächen, bei welchen ein Überfahren mit Baufahrzeugen unvermeidlich ist, eine druckverteilende Abdeckung (z.B. Bohlen, Schalbretter, Alurampen) vor Bodenverdichtung zu schützen.

Gehölze sind durch zusätzliche Maßnahmen vor Schäden zu bewahren. Bei Schäden, die der Antragsteller jedoch während der Arbeitsphase an Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken etc.) verursacht hat, ist umgehend der Bereich Planen und Bauen (Abt. Grünplanung) zu informieren. Das Fachamt wird den Schaden aufnehmen, sodass dieser nach allen Regeln der Technik durch eine vom Antragsteller oder vom Betriebsamt der Stadt Frankenthal wieder hergestellt wird.

Notwendige Schnittmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Bereich Planen und Bauen (Abt. Grünplanung) der Stadt Frankenthal abzuklären.

Nach der Baustellenräumung sind Bodenverdichtungen vom Antragsteller nach den einschlägigen DIN- und Fachnormen (beim Bereich Planen und Bauen (Abt. Grünplanung) zu erfragen)) zu beheben.

Wiederherstellung der Grünflächen

Die endgültige Wiederherstellung der Grünflächen hat auf jedem Fall durch den Antragsteller zu erfolgen, bzw. sie werden fachlich und nach allen Regeln der Technik vom Eigen- und Wirtschaftsbetrieb der Stadt Frankenthal zu lasten des Antragstellers wieder hergestellt. Die Wiederherstellung ist anzuzeigen und durch den Bereich Planen und Bauen Abt. Grünplanung abnehmen zu lassen.

Kontrolle, Besichtigung

Die Stadt Frankenthal behält sich vor, die Grünanlagen während der Bauarbeiten stichprobenartig zu kontrollieren.

Datum, Unterschrift des Auftragnehmers

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Anhang:

DIN 18920

3.4 Schutz von Vegetationsflächen

Zur Verhinderung von Schäden sind Vegetationsflächen mit einem mindestens 1,80m hohen, standfesten Zaun zu umgeben, seitlicher Zaunabstand 1,50m.

3.5 Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden

Zum Schutz gegen mechanischen Schäden (z.B. Quetschungen und aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun nach Abschnitt 3.4 zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50m, bei Säulenform zuzüglich 5m nach allen Seiten.

Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten Wurzelbereichs nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen sind ebenfalls abzupolstern